

# **Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

University

# **Amtliche** Bekanntmachung

of Applied Sciences

Sankt Augustin, den 13.7.2010

Laufende Nummer: 9/2010

Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 01.07.2010

Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

## Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Dezernat 2 Studierendensekretariat

University of Applied Sciences

Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 01.07.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 6 und 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW S. 516) sowie aufgrund der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV.NRW.S. 160) erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Berufliche Aufstiegsfortbildung
§ 3	Fachlich entsprechende Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit
§ 4	Fachlich nicht entsprechende Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit
§ 5	Auswahlverfahren
§ 6	Beratungsgespräch und Eignungstest
§ 7	Zugangsprüfung
§ 8	Zuständigkeit, Umfang und Bewertung der Zugangsprüfung
§ 9	Probestudium
§ 10	Einstufungsprüfung
§ 11	Prüfung, Leistungsbewertung, Einstufung
§ 12	Zuständigkeit Einstufungsprüfung
§ 13	Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung
§ 14	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 15	Widerspruch
§ 16	Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zu einem Studium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 HG nachweisen.
- (2) Diese Ordnung regelt auch den Zugang zu einem Studium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für Bewerberinnen und Bewerber, die nach bestandener Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG in ein höheres Fachsemester eingestuft werden.
- (3) Die sonstigen Zugangsregelungen des § 49 HG sowie das Zulassungsrecht, insbesondere die Vergabeverordnung des Landes NRW, bleiben unberührt.

### § 2 Berufliche Aufstiegsfortbildung

Zugang zu allen Bachelorstudiengängen hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

- 1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51 a Handwerksordnung,
- 2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
- 3. Eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz,
- 4. Abschluss einer Fachhochschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
- 5. Abschluss eine mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe
- 6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung

### § 3 Fachlich entsprechende Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit

Folgende Qualifikation berechtigt zum Studium in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang:

- 1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
- 2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf. Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

### § 4 Fachlich nicht entsprechende Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit

- (1) Zugang zu einem Studium hat auch, wer unter den Voraussetzungen des Abs. 2 eine Zugangsprüfung gemäß § 7 bestanden oder ein Probestudium gemäß § 9 erfolgreich durchgeführt hat.
- (2) Für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung oder den Zugang zum Probestudium müssen folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:
  - Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
  - 2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf.
    - Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Für den Bewerberkreis nach den §§ 2 und 3 wird in den Studiengängen mit örtlichem Auswahlverfahren gemäß § 25 Absatz 5 der VergabeVO NRW durch die Hochschule eine Quote von vier Prozent für die Studienplatzvergabe reserviert.
- (2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 2 und 3 in einem Studiengang höher als die Quote, findet ein Auswahlverfahren statt. Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist eine Auswahlkommission für fachlich verwandte Studiengänge zu bilden. Die Auswahlkommission ermittelt gemäß Anlage 6 der VergabeVO NRW eine Rangfolge, nach der die vorhandenen Studienplätze vergeben werden. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ein Auswahlverfahren findet nicht statt, wenn die Bewerberzahl unter vier Prozent der zu vergebenden Studienplätze bleibt. In diesem Falle wird jede Bewerberin und jeder Bewerber nach den §§ 2 und 3, die oder der alle Voraussetzungen für den entsprechenden Studiengang erfüllt, zugelassen.

### § 6 Beratungsgespräch und Eignungstests

(1) Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 2 bis 4, die keine Zugangsprüfung ablegen, können vor der Bewerbung an einem vom Fachbereich angebotenen Beratungsgespräch nach Maßgabe des § 10 Berufsbildungshochschulzulassungsverordnung teilzunehmen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 2 bis 4, die keine Zugangsprüfung ablegen, wird ein Eignungstest angeboten. Die Teilnahme am Test ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Studienplatzvergabe.
- (3) Vor der Zulassung zur Zugangsprüfung und zur Einstufungsprüfung führt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Beratungsgespräch durch. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann das Beratungsgespräch an eine(n) hauptamtlich Lehrende(n) des Fachbereiches delegieren. Im Beratungsgespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber zum bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten näher befragt werden und Informationen über die Studieninhalte und Studienstrukturen im angestrebten Studiengang erhalten. Die Bewerberin oder der Bewerber soll dabei darlegen, welche Voraussetzungen sie oder er für eine Studienaufnahme bzw. Anrechnung von Leistungen im angestrebten Studiengang mitbringt.

Ziel des Beratungsgespräches für die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist zusätzlich, die Bewerberin oder den Bewerber in die Lage zu versetzen, aus diesem Studiengang nach den vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten studienrelevante Inhalte mit auszuwählen, in denen die Prüfungen erfolgen sollen und ein Thema für die Studienarbeit vorzuschlagen. Die letztendliche Entscheidung über die Auswahl nach Satz 4 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zugangsprüfung

- (1) Wer die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt und einen zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, muss an einer Zugangsprüfung teilnehmen; wer einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, kann an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen des Landes NRW (VergabeVO) sowie der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (3) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (4) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet für ein Wintersemester am 1. April und für ein Sommersemester am 1. Oktober. Die Bewerbung muss spätestens zu diesem Termin beim Studierendensekretariat eingegangen sein. Abweichend von Satz 1 endet die Bewerbungsfrist für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011 am 01.05.2010.
- (5) Sofern bei einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Bewerbung die persönlichen Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 vorliegen und der Termin für die Abnahme zur Zugangsprüfung nicht oder später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist angesetzt ist, gilt die Zugangsprüfung als mit der Note 1,0 bestanden.

(6) Personen nach § 2 können an einer Zugangsprüfung teilnehmen; Personen nach § 3 können für einen der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit entsprechenden Studiengang an einer Zugangsprüfung teilnehmen. Das Ergebnis der Zugangsprüfung von Personen nach den §§ 2 und 3 hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung.

### § 8 Zuständigkeit, Umfang und Bewertung der Zugangsprüfung

- (1) Über die Zulassungsentscheidung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid bezieht sich allein auf die Frage der Zulassung zur Zugangsprüfung und berechtigt als solcher noch nicht zur Aufnahme des Studiums.
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungen, die Prüfenden gemäß Absatz 5, den Inhalt der Klausurarbeit, die Prüfungstermine.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Zugangsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme der Zugangsprüfungen anwesend zu sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Klausurarbeit und für die mündliche Prüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer. Die Prüferinnen und Prüfer müssen hauptamtlich Lehrende im Fachbereich des angestrebten Studienganges sein. Von den Prüfenden der Klausurarbeit wird eine oder einer als Erst- bzw. Zweitprüfer bestimmt. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) In der Prüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die für die Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester berechtigen und befähigen. Die Prüfung muss so gestaltet sein, dass sie eine Prognose über den Studienerfolg erlaubt.
- (7) Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (8) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung werden mit Noten bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten zum schriftlichen und zum mündlichen Prüfungsteil ermittelt, wobei die Note des schriftlichen Prüfungsteils mit dem Faktor 2 gewichtet wird. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.
- (9) Über die bestandene Zugangsprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, für welchen Studiengang der Zugang erfolgen kann.

(10) Das Zugangsprüfungszeugnis wird gesiegelt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es berechtigt für sich genommen noch nicht zur Aufnahme des Studiums im beantragten Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und gilt auch nicht als Nachweis der Zuerkennung der Fachhochschulreife.

### § 9 Probestudium

- (1) Wer die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt und einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, kann auch ein Probestudium aufnehmen.
- (2) Das Probestudium dauert 2 Semester. Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.
- (3) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen für zwei Probesemester mindestens insgesamt 40 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Probestudierenden, die gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 3 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Studienbeitragsbefreiung aufgrund Behinderung oder Erkrankung) von der Zahlung der Studienbeiträge befreit sind, wird die Zeit der Beitragsbefreiung, höchstens jedoch zwei Semester, nicht auf Zeiten des Probestudiums angerechnet.
- (5) Personen nach § 2 können ein Probestudium aufnehmen; Personen nach § 3 können für einen der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit entsprechenden Studiengang ebenfalls ein Probestudium aufnehmen. Über den Erfolg des Probestudiums entscheiden diese Personen selbst.

### § 10 Einstufungsprüfung

- (1) Einen Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung kann jede(r) stellen, die oder der mindestens die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 Absatz 2 bis 4 HG besitzt. Zusätzlich sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges bzw. Fachbereiches auf der Grundlage der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung und der sonstigen rechtlichen Vorgaben. Über die Zulassungsentscheidung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid bezieht sich allein auf die Frage der Zulassung zur Einstufungsprüfung und berechtigt als solcher noch nicht zur Aufnahme des Studiums.
- (3) Die Bewerbungsfrist für die Zulassung zur Einstufungsprüfung endet für ein Wintersemester am 1. April und für ein Sommersemester am 1. Oktober. Die Bewerbung muss spätestens zu diesem Termin beim Studierendensekretariat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingegangen sein.

### § 11 Prüfung, Leistungsbewertung, Einstufung

- (1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf die Studienleistungen des angestrebten Studienganges im Umfang von mindestens einem Semester anrechenbar sind.
- (2) Die Einstufungsprüfung besteht aus mehreren Prüfungsteilen, nämlich
- 1. einer Studienarbeit und
- 2. einer mündlichen Prüfung, die die Studienarbeit ergänzt, sowie
- 3. zusätzlichen schriftlichen oder mündlichen Prüfungen zu den Inhalten des angestrebten Studienganges.
- (3) Mit der Studienarbeit und der sie ergänzenden mündlichen Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachweisen, dass sie oder er
- 1. ein Thema selbständig schriftlich bearbeiten,
- 2. die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, Begründungen und fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich erläutern kann.

Schwierigkeitsgrad des Themas und Anforderungen bei der Beurteilung sollen sich nach dem Semester richten, für das die Einstufung beantragt wird.

- (4) Die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen zu Inhalten des angestrebten Studienganges sollen sich auf die Studienabschnitte und Fächer beziehen, für die die Bewerberinnen oder Bewerber eine Anrechnung beantragen. Zweck der Prüfungen ist die Feststellung der notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den anzurechnenden Studienabschnitten und Fächern. Abhängig von den vorhandenen Ressourcen können Teile der Einstufungsprüfung nach Absatz 2 Nr. 3 ggf. im Rahmen der im jeweiligen Studiengang regulär angebotenen Prüfungen abgelegt werden. In diesem Fall dürfen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber auch ohne vorherige Einschreibung in den Studiengang an den Prüfungen teilnehmen. Für die Bewertung dieser Prüfungsteile gilt die einschlägige Prüfungsordnung des Studienganges.
- (5) Die Ausgabe der Studienarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema der Bewerberinnen oder Bewerber bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Studienarbeit) beträgt vier Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Studienarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Studienarbeit sollte nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmal bis zu zwei Wochen verlängern. Die oder der Erstprüfende soll zu dem Antrag gehört werden. Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben.
- (6) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Studienarbeit muss schriftlich versichert werden, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde. Die Studienarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 12 Abs.5 zu bewerten.

- (7) Die mündliche Prüfung zur Studienarbeit wird von den beiden Prüfenden durchgeführt und dauert mindestens 30 Minuten. Über die wesentlichen Inhalte der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll gefertigt.
- (8) Die Prüfung soll so rechtzeitig stattfinden, dass das Einstufungsprüfungsverfahren rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungen abgeschlossen werden kann.
- (9) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet.
- (10) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Studienarbeit und das Kolloquium sowie mindestens so viele Prüfungsleistungen bestanden sind, dass mindestens eine Einstufung in das zweite Studiensemester nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung möglich ist
- (11) Je nach Art und Umfang der erfolgreich bestandenen Prüfungen (Zertifikat) im Rahmen eines weiterbildenden Studiums bzw. eines Weiterbildungsangebotes ersetzen diese bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 die Einstufungsprüfung für die Aufnahme des Studiums in einem bestimmten Abschnitt des Studienganges. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges im Einzelfall. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Über das Ergebnis der Einstufung wird die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich informiert.
- (12) Bei bestandener Prüfung wird ein Zeugnis über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ausgestellt. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, in welches Fachsemester die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eingestuft wird. Werden Prüfungsergebnisse für anrechenbare Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erbracht, werden die Noten in dem Zeugnis aufgeführt.
- (13) Das Prüfungszeugnis über die Einstufungsprüfung wird gesiegelt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es berechtigt für sich genommen noch nicht zur Aufnahme des Studiums im beantragten Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und gilt auch nicht als Nachweis der Zuerkennung der Fachhochschulreife.
- (14) Weitere Zulassungs- und Einschreibungsvoraussetzungen, insbesondere die Zulassung für einen Studienplatz durch ein Vergabeverfahren bleiben davon unberührt.

### § 12 Zuständigkeit Einstufungsprüfung

- (1) Für die Organisation der Einstufungsprüfung ist der für den angestrebten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt nach der Meldung zur Prüfung unter Berücksichtigung der ausgewählten Studieninhalte die Prüfungen, die Prüfenden gemäß Absatz 5, das Thema der Studienarbeit und des Kolloquiums sowie die Prüfungstermine.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Einstufungsprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme der Einstufungsprüfungen anwesend zu sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Studienarbeit und für die diese Arbeit ergänzende mündliche Prüfung zur Einstufungsprüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer sowie für die von ihm ggf. festgelegten weiteren Prüfungen ebenfalls jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfer. Die Prüferinnen und Prüfer müssen hauptamtlich Lehrende im Fachbereich des angestrebten Studienganges sein. Von den Prüfenden der Arbeit wird eine oder einer als Erst- bzw. Zweitprüfer bestimmt. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

### § 13 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung bei Prüfungen

- (1) Die Zugangs- bzw. Einstufungsprüfung wird in jedem Semester nur einmal angeboten.
- (2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/ er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt.
- (4) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört eine Bewerberin oder ein Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer oder eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (5) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid berichtigen und die Zugangsbzw. Einstufungsprüfung für nicht bestanden erklären.
- (6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zeugnisse nach § 11 Absätze 12 und 13 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

### § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monates nach Bekanntgabe des Ergebnisses über die Zugangs- bzw. Einstufungsprüfung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 15 Widerspruch

- (1) Gegen einen Bescheid des Prüfungsausschusses, denen die Bewertung einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte vom 15 05 2008 außer Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 01.07.2010.

Sankt Augustin, den 06.07.2010

Prof. Dr. Hartmut Ihne Der Präsident